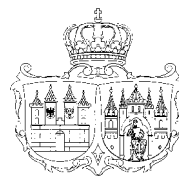


# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

17. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 17. April 2007

Nr. 5

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	4
Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Kirchmöser am 17. Juni 2007 - Bekanntmachung des Wahlleiters vom 30. März 2007	5
Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Sitzen von Vertretern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel (Berufung von Ersatzpersonen)	10
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Frühzeitige Bürgerversammlung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Büdnerweg, OT Kirchmöser“	10
Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.01. – 31.03.1990 zur Meldung zur Erfassung	10
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	11
<u>Amtliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster</u>	
- Anschlusskostenersatzsatzung zur Trinkwasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg an der Havel, Ortsteil Wust	12
- Erste Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg an der Havel, Ortsteil Wust vom 29. November 2006	14
- Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 09. November 2006	15
- Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vom 10.01.2002	16
- Vierte Satzung zur Änderung der Neufassung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 13.12.2001	17
- Vierte Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen vom 10.01.2002	18
Bekanntmachung zur Gewässerschau 2007	20
<u>Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</u>	
Einladung zur 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	20
<u>Jagdgenossenschaft Kirchmöser/Dorf</u>	
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung	22
Einladung zur 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2007	22

## Inhalt

## Seite

### **Nichtamtlicher Teil**

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Mai 2007	24
Impressum	25

---

## **Amtlicher Teil**

### **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel**

In der 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2007 vom 28.02.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **- Öffentlicher Teil**

##### **Beschluss über den 2. Bauabschnitt der Städtisches Klinikum GmbH**

**Beschluss-Nr.: 023/2007**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Realisierung des 2. Bauabschnittes der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH beschlossen.

##### **Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel 2007 - 2010 Fortschreibung**

**Beschluss-Nr.: 014/2007**

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Jugendförderplan 2007 bis 2010 beschlossen.

Sie beauftragte die Verwaltung insbesondere mit der Umsetzung der unter Punkt 6.2. des Jugendförderplanes aufgeführten Maßnahmen.

##### **Ausnahmegenehmigung vom Einstellungsstopp; Besetzung der Stelle Gesundheitsaufseher/-in**

**Beschluss-Nr.: 002/2007**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Besetzung der Stelle Gesundheitsaufseher/-in beschlossen. Damit wurde die Ausnahmegenehmigung vom Einstellungsstopp (SVV-Beschluss Nr. 627/1995) erteilt.

##### **Ausnahmegenehmigung vom Einstellungsstopp; Besetzung der Stelle Stomatologische Schwester (Zahnarzthelfer/-in)**

**Beschluss-Nr.: 005/2007**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat die unbefristete Besetzung der Stelle der Stomatologischen Schwester (Zahnarzthelfer/-in) mit der gegenwärtigen (befristet eingestellten) Stelleninhaberin beschlossen.

Damit wurde die Ausnahmegenehmigung vom Einstellungsstopp (SVV-Beschluss Nr. 627/1995) erteilt.

##### **Einrichtung einer Leistungs- und Begabungsklasse am von Saldern-Gymnasium**

**Beschluss-Nr.: 013/2007**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einrichtung einer Leistungs- und Begabungsklasse am von Saldern-Gymnasium ab dem Schuljahr 2007/2008 beschlossen.

##### **Erlass der Haushaltssatzung 2007 einschließlich des Haushaltsplanes 2007, des Haushaltssicherungskonzeptes, des Investitionsprogramms sowie Kenntnisnahme der Finanzplanung 2006 - 2010**

**Beschluss-Nr.: 435/2006**

##### **- Änderungsantrag zur Vorlage Nr. 435/2006 (Erlass der Haushaltssatzung 2007) – Zusätzliche Fördermittel für die Galerie Sonnensegel**

**Beschluss-Nr.: 79/2007**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Änderung in der Haushaltssatzung 2007 beschlossen:

In der Haushaltsstelle „Übrige Förderung – Vereine und Verbände“ wird der Haushaltsansatz für 2007 in 99.900 Euro geändert.

**- Änderungsantrag zur Vorlage Nr. 435/2006 (hier: Haushaltssicherungskonzept) Streichung der Maßnahmen A 15 und A 16**

**Beschluss-Nr.: 104/2007**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Änderung im Haushaltssicherungskonzept 2007 beschlossen:  
Unter Ziffer 5.2.5. werden die Maßnahmen A 15 (Schülerfahrtkosten) und A 16 (Zuschussreduzierung Schülerspeisung) gestrichen.

**- Änderungsantrag zur Vorlage 435/2006 (Entwurf des Haushaltsplanes) hier: Personalkostenzuschuss zum „610-Stellen-Programm“**

**Beschluss-Nr.: 105/2007**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Änderung im Haushaltsentwurf 2007 beschlossen:  
In der Haushaltsstelle „Personalkostenzuschuss z. Landesprogramm (610-Stellen)“ wird der Ansatz 2007 von 623.800 um 10.000 Euro erhöht auf „633.800 Euro.“

**- Ergänzungsantrag zur Beschlussvorlage 435/2006 - Mittelbereitstellung für Hospiz-Bewegung Brandenburg e. V.**

**Beschluss-Nr.: 108/2007**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Änderung beschlossen:  
Der Haushaltsplan 2007 ist in der entsprechenden Position um 8.000 Euro auf 298.000 Euro zu erhöhen. Die Erhöhung ist für die Förderung von Sachkosten für die Hospizleitstelle des Vereins Hospiz-Bewegung e. V. zu verwenden.

**Die Stadtverordnetenversammlung hat den Beschluss Nr. 435/2006 mit den Änderungen in folgender Weise beschlossen:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:
  - a) die Fortsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Brandenburg an der Havel mit den dann fortzusetzenden, geänderten und neuen Maßnahmen,
  - b) die Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2007,
  - c) den mit dieser Haushaltssatzung verbundenen Haushaltsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2007 und
  - d) das Investitionsprogramm.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Finanzplanung für die Jahre 2006 – 2010 zur Kenntnis.
3. Der Beschluss erfolgte unter Berücksichtigung folgender Änderungen bzw. Ergänzungen:
  - Übersicht der Ansatzveränderungen einschl. Erläuterungen,
  - aktueller Gesamtplan für das Jahr 2007 und die Folgejahre,
  - aktualisierte Haushaltssatzung,
  - Haushaltssicherungskonzept (Entwurf Stand 22.02.2007).
4. Die beschlossenen Änderungen werden in die Haushaltssatzung und deren Bestandteile eingearbeitet.

**Stadtumbau und Erarbeitung eines Vorschlags für die Bereitstellung von sozialverträglichem Wohnraum**

**Beschluss-Nr.: 088/2007**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufhebung von Ziffer 4 des Beschlusses Nr. 332/2004 vom 29.09.2004 beschlossen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßte und erkannte an, dass die WOBRA mittlerweile zum Motor der Stadtentwicklung geworden ist. Sie bekräftigte weiterhin die herausgehobene Verantwortung der WOBRA beim Stadtumbau und hier insbesondere bei der weiteren erfolgreichen Sanierung der Brandenburger Innenstadt.
3. Die Verwaltung ist beauftragt worden, in Abstimmung mit der WOBRA und anderen Wohnungsunternehmen der Stadt der Stadtverordnetenversammlung zum 30. Mai 2007 einen Vorschlag vorzulegen, der auch zukünftig die Bereitstellung sozialverträglichen Wohnraums in der Stadt Brandenburg an der Havel gewährleistet.

**Änderung der Besetzung im Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften**

**Beschluss-Nr.: 067/2007**

Die Stadtverordnetenversammlung hat Folgendes beschlossen:  
Als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften wurde Herr Hartmut Klingsporn abberufen und Herr Thomas Willnat berufen.

**Änderung der Besetzung im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben**

**Beschluss-Nr.: 068/2007**

Die Stadtverordnetenversammlung hat Folgendes beschlossen:  
Als sachkundige Einwohnerin im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben wurde Frau Gabriele Krüger abberufen, als sachkundiger Einwohner wurde Herr Uwe Bäcker berufen.

**Änderung der Besetzung im Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit  
Beschluss-Nr.: 069/2007**

Die Stadtverordnetenversammlung hat Folgendes beschlossen:

Als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit wurde Herr Klaus-Dieter Anhalt abberufen und Herr Bernd Falke berufen.

**- Nichtöffentlicher Teil**

**Grundstücksverkauf**

**Beschluss-Nr.: 019/2007**

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Verkauf von zwei Grundstücken beschlossen.

**Aufhebung des Beschlusses Nr. 127/2002 und Grundstücksverkauf**

**Beschluss-Nr.: 021/2007**

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Beschluss Nr. 127/2002 vom 24.04.2002 aufgehoben und den Verkauf eines Grundstückes beschlossen.

-----

**Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel**

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Dienstag, dem 06.03.2007, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**- Öffentlicher Teil**

Im öffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

**- Nichtöffentlicher Teil**

**Aufhebung des Beschlusses Nr. 308/2004 und Vergabe eines Erbbaurechtes**

**Beschluss-Nr.: 027/2007**

Der Hauptausschuss hat die Aufhebung des Beschlusses Nr. 308/2004 vom 05.10.2004 die Vergabe eines Erbbaurechtes beschlossen.

**Grundstücksankauf**

**Beschluss-Nr.: 034/2007**

Der Hauptausschuss hat den Ankauf der Grundstücke beschlossen.

**Grundstücksankauf**

**Beschluss-Nr.: 035/2007**

Der Hauptausschuss hat den Ankauf des unbebauten Grundstückes beschlossen.

**Stadtumbau Ost, Straßenbau Mittelstraße in Brandenburg an der Havel, Straßenbauarbeiten**

**Beschluss-Nr.: 017/2007**

**Innenstadtsanierung kommunale Vorhaben, Umgestaltung Heinrich-Heine-Ufer, 1. BA**

**(von Jahrtausendbrücke bis Spielplatz Gerbergasse), Straßenbauarbeiten**

**Beschluss-Nr.: 060/2007**

**Innenstadtsanierung kommunale Vorhaben, Umgestaltung Heinrich-Heine-Ufer, 2. BA (von Spielplatz Gerbergasse bis G.-Krüger-Brücke), Freiflächengestaltung**

**Beschluss-Nr.: 061/2007**

Der Hauptausschuss hat den jeweiligen Zuschlag erteilt.

-----

## **Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Kirchmöser am 17. Juni 2007**

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 30. März 2007

Der Wahlleiter zur Kommunalwahl in der Stadt Brandenburg an der Havel hat am 28. März 2007 den Verlust der Rechtsstellung des Ortsbürgermeisters im Ortsteil Kirchmöser festgestellt. Dies macht eine Neuwahl des Ortsbürgermeisters im Ortsteil Kirchmöser erforderlich.

Gemäß § 82a Abs. 2 i. V. m. § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

### **I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahl sowie die Wahlzeit**

Gemäß § 82b Abs. 3 BbgKWahlG bestimme ich **Sonntag, den 17. Juni 2007**, als den Tag der **Hauptwahl** des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Kirchmöser und **Sonntag, den 1. Juli 2007**, als den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl.

Die Hauptwahl des Ortsbürgermeisters und die etwa notwendig werdende Stichwahl finden in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

Der Ortsbürgermeister im Ortsteil Kirchmöser wird für den Rest der allgemeinen Wahlperiode gewählt.

### **II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für diese Wahl auf. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

#### **1. Wahlgebiet**

Wahlgebiet für die Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Kirchmöser ist das Gebiet des Ortsteils in seinen bisherigen Grenzen.

#### **2. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

2.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 82a Abs. 2 i. V. m. § 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen (§ 82a Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 82a Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

2.2 Der Wahlvorschlag sollte **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Er muss gemäß § 82a Abs. 2 i. V. m. § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens** bis zum

**Donnerstag, dem 10. Mai 2007, 12 Uhr,**

beim

Wahlleiter der  
Stadt Brandenburg an der Havel,  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt  
SG Statistik und Wahlen  
Katharinenkirchplatz 5  
14776 Brandenburg an der Havel

**schriftlich** eingereicht werden.

#### **3. Inhalt der Wahlvorschläge**

3.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5b** zur BbgKWahlV eingereicht werden.

Er muss enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Bewerbers,

- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung einer Wählergruppe dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

3.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur **einen Bewerber** enthalten.

3.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und, soweit möglich, den Fernsprechanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson kann auch ein/e Bewerber/in benannt werden.

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

### 3.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters im Ortsteil Kirchmöser benannt sein (§ 82a Abs. 2 i. V. m. § 70 Abs. 7 BbgKWahlG).

Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an dieser Wahl antritt (§ 82a Abs. 2 i. V. m. § 70 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

## 4. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**

4.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 82c Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein und im Ortsteil seinen **ständigen Wohnsitz** haben.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Nominationsversammlung** gemäß § 82a Abs. 2 i. V. m. § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen** (§ 82a Abs. 2 i. V. m. § 70 Abs. 3 BbgKWahlG). Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zur BbgKWahlG abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

## 4.2 Zur Wählbarkeit (§ 82a Abs. 2 i. V. m. § 11 BbgKWahlG)

### 4.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- a) am Wahltage wahlberechtigt sind, also am 17. Juni 2007 das 18. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) im Ortsteil Kirchmöser seit mindestens 3 Monaten ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Deutscher ist nicht wählbar, wenn er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 4.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Wählbar sind auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern), die

- a) am Wahltage wahlberechtigt sind, also am 17. Juni 2007 das 18. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) im Ortsteil Kirchmöser seit mindestens 3 Monaten ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Unionsbürger ist nicht wählbar, wenn er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, oder
- c) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

## 4.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 4.4 Eine wahlberechtigte Person, die im Ortsteil Kirchmöser mit Nebenwohnsitz gemeldet ist und sich bei der Ortsbürgermeisterwahl bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zu stellen (§ 15 Abs. 6 BbgKWahlV).

## 5. Zur Aufstellung der Bewerber (Nomination) gemäß § 82a Abs. 2 i. V. m. § 33 BbgKWahlG

### 5.1 **Der Bewerber** auf dem Wahlvorschlag **einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

Wenn die Anzahl der im Ortsteil Kirchmöser wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, kann der Bewerber für die Wahl des Ortsbürgermeisters auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierten bestimmt werden.

### 5.2 **Der Bewerber** auf dem Wahlvorschlag **einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung

bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

5.3 **Der Bewerber** auf dem Wahlvorschlag **einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

5.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl des Bewerbers hervorgehen (§ 33 Abs. 5 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von dem Leiter der Versammlung sowie von zwei weiteren im Wahlgebiet wahlberechtigten Teilnehmern der Versammlung zu unterschreiben. Hierbei haben die 3 Unterzeichner mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist (§ 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).

## 6. **Unterstützungsunterschriften**

### 6.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

6.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen**, die am 30. März 2007 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im 4. Landtag Brandenburg durch einen gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 28 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.

6.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 30. März 2007 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

6.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 6.1.1 oder 6.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

### 6.2 **Wichtige Hinweise**

6.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 6.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 6 Unterstützungsunterschriften** von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6a** zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

6.2.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung der Vertrauensperson** oder **stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der Wahlbehörde

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt  
SG Statistik und Wahlen  
Katharinenkirchplatz 5, Zimmer 226  
14776 Brandenburg an der Havel

aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift **des Bewerbers** anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,



anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 6.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 6.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Kirchmöser unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 6.2.5 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 6.2.6 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 6.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson wird auf der Unterschriftsliste vermerkt.
- Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann spätestens bis zum **7. Mai 2007** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 6.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie im **Wahlgebiet** wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der seine Unterstützungsunterschrift **nicht** bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftsliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 6b** zur BbgKWahlV beizufügen, dass er im **Wahlgebiet** wahlberechtigt ist.

## 7. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **10. Mai 2007, 12 Uhr**, können fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

## 8. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **15. Mai 2007** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 82a Abs. 2 i. V. m. § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

## III. **Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden (siehe Punkt 2.2).

gez.: Gmirek  
Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel

-----

## **Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Sitzen von Vertretern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel (Berufung von Ersatzpersonen)**

Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel wird entsprechend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 49 Abs. 5 BbgKWahlG - Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, Seite 198) und § 81 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 5. Juli 2001 (GVBl. II S. 306) folgende Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel berufen:

Frau  
Petra Kilch

[REDACTED]

[REDACTED]

gez.: Niemann  
Stellv. Wahlleiterin

Brandenburg an der Havel, den 12. April 2007

-----

### **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Frühzeitige Bürgerversammlung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Büdnerweg, OT Kirchmöser“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat am 29.11.2006 für Flächen am Büdnerweg im Ortsteil Kirchmöser die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Büdnerweg, OT Kirchmöser“ beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Wohngebietes und ist erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Planbereiches zu gewährleisten. Mit der Beplanung und Erschließung besteht die Möglichkeit einer arrondierenden Lückenschließung zwischen bereits vorhandener Bebauung.

Die Öffentlichkeit soll vor der Erarbeitung der Entwurfsunterlagen Gelegenheit bekommen, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen zu informieren sowie Anregungen vorzubringen.

Diesbezüglich wird am **08.05.2007 um 18.00 Uhr** im **Ortsteil Kirchmöser, Altes Pumpenhaus, Bahntechnikerring 13**, eine Bürgerversammlung durchgeführt.

gez.: Erler  
Fachbereichsleiter

-----

## **Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G**

### **Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.01. – 31.03.1990 zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden ( § 15 (6) WPfG ).

Alle Personen des Geburtsjahrganges **01.01. – 31.03.1990**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 (1) WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadt Brandenburg an der Havel  
Die Oberbürgermeisterin  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt  
Bürgerservice/Ortsteilverwaltungen  
Katharinenkirchplatz 5  
14776 Brandenburg an der Havel**

Sprechstunden:	Montag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 15.30 Uhr
	Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen	
	Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

gez.: Arastéh  
Amtsleiter

Brandenburg an der Havel, den 02.04.2007

- - - - -

### **Mitteilung über öffentliche Zustellungen**

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel sind an nachfolgend genannte Personen bzw. Firmen mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigungen/Bescheide gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 sowie Gesetz vom 28.06.2006, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang – als zugestellt.

Im Amt für Finanzen und Beteiligungen, Team Steuern, **Zimmer B 202, Klosterstr. 14**, 14770 Brandenburg an der Havel, liegen folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Für **Herrn Christian Hildebrandt**, ehem. W.-Ausländer-Str. 21, 14772 Brandenburg an der Havel

- Schreiben vom 25.01.2007
- Aktenzeichen 110605-1111-1

Für **Haus-Bau Hansa GmbH & Co. KG**, ehem. Kl. Kreuzer Dorfstr. 40, 14776 Brandenburg an der Havel

- Schreiben vom 16.03.2007
- Aktenzeichen 112365-1111-2, 112365-1111-1, 157856-1111-1

Im Amt für Finanzen und Beteiligungen, Team Steuern, **Zimmer B 203, Klosterstr. 14**, 14770 Brandenburg an der Havel, liegen folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Für **HLM Hotel- und Liegenschaftsmanagement GmbH**, bisher Breitenbachstr. 10, 13509 Berlin

- Schreiben vom 25.01.2007
- Aktenzeichen 105332-1111-1

Für **Havelbau Brandenburg GmbH**, bisher Tomasinstr. 41, 06110 Halle

- Schreiben vom 25.01.2007
- Aktenzeichen 101349-1111-3, 101349-1111-7, 101349-1111-11

Für **Herrn Frank Noack**, ehem. Kuckuckruf 34, 16761 Hennigsdorf

- Schreiben vom 27.03.2007
- Aktenzeichen 106524-1111-1

Für **Frau Lieselotte Stöhr**, ehem. Hummelstr. 20, 12623 Berlin

- Schreiben vom 25.01.2007
- Aktenzeichen 105981-1111-1

Für **Herrn Hansjoachim Völker**, ehem. Am Büttelhandfaßgraben 39, 14776 Brandenburg an der Havel

- Schreiben vom 02.03.2007
- Aktenzeichen 104222-1111-1

Für **Herrn Petr Vital Eric Zviaguine**, ehem. Spandauer Damm 51, 14059 Berlin

- Schreiben vom 29.01.2007
- Aktenzeichen 165581-1111-1

Im Amt für Finanzen und Beteiligungen, Team Steuern, **Zimmer B 204, Klosterstr. 14**, 14770 Brandenburg an der Havel, liegen folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Für **Havel-Haus GmbH & Co. KG**, ehem. Kl. Kreuzer Dorfstr. 40, 14776 Brandenburg an der Havel

- Schreiben vom 16.03.2007
- Aktenzeichen 117572-1111-1

Für **Herrn Thomas Bombka**, ehem. Neue Waldstr. 22, 14727 Premnitz

- Schreiben vom 25.01.2007
- Aktenzeichen 122232-1111-1

Für **Herrn Mathias Cierzynski**, ehem. Linienstr. 14, 14776 Brandenburg an der Havel

- Schreiben vom 25.01.2007
- Aktenzeichen 117788-1111-1

Für **Herrn Siegfried Hainke**, ehem. Hochstr. 7, 14770 Brandenburg an der Havel

- Schreiben vom 25.01.2007
- Aktenzeichen 121597-1111-1

Für **Frau Gabriele Reimer**, ehem. Bayernstr. 17, 14770 Brandenburg an der Havel

- Schreiben vom 10.02.2006 und vom 25.01.2007
- Aktenzeichen 116619-1111-1

Für **Herrn Wilfried Schulze**, ehem. Sophienstr. 16, 14772 Brandenburg an der Havel

- Schreiben vom 25.01.2007
- Aktenzeichen 116870-1111-2

Für **Herrn Dieter Tschernack**, ehem. Astenweg 1, 14772 Brandenburg an der Havel

- Schreiben vom 25.01.2007
- Aktenzeichen 117975-1111-1
- 

-----

### **Amtliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster**

#### **Anschlusskostenersatzsatzung zur Trinkwasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg an der Havel, Ortsteil Wust**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I Seite 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I Seite 194) und der §§ 1, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 31. März 2004 (GVBl. I Seite 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I Seite 170), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 26. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Kostenersatz**

Zur Deckung der Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg an der Havel, Ortsteil Wust, erhebt der Zweckverband einen Kostenersatz.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Der Hausanschluss umfasst die Anschlussleitung abzweigend vom öffentlichen Verteilungsnetz bis einschließlich der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler und gehört nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(2) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören alle vom Zweckverband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die der Wasserversorgung dienen, insbesondere Wasserwerke, Versorgungsbrunnen, Druckerhöhungsstationen, Speicherbehälter, Versorgungsleitungen, Überleitungen und Hochbehälter, nicht jedoch Hausanschlüsse.

## **§ 3 Kostenersatz für Hausanschlüsse**

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Hausanschlussleitung sind dem Zweckverband nach der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

(2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Hausanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Hausanschluss, ist für die Teile des Hausanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit der gemeinsame Hausanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke zu gleichen Anteilen ersatzpflichtig.

(4) Zu dem Kostenersatzanspruch tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe, soweit die Leistung, die dem Kostenersatzanspruch zugrunde liegt, umsatzsteuerpflichtig ist.

## **§ 4 Kostenersatzpflichtiger**

(1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBERG) vom 21. September 1994 (BGBl. I, Seite 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 SachenRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachenRBERG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung der Kostenpflicht**

Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit Abschluss der Baumaßnahme.

## **§ 6 Fälligkeit**

Der Kostenersatz wird durch Kostenersatzbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

## **§ 7 Vorausleistung**

(1) Auf die künftige Kostenersatzschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Kostenersatzschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

(2) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

(3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenersatzschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenersatzpflichtig ist.

(4) Vorausleistungspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Vorausleistungsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBERG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Vorausleistungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Vorausleistungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. §§ 15 und 16 SachenRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachenRBERG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Vorausleistungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(5) Mehrere Vorausleistungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 26. März 2007

gez.: Manfred Meske  
Bestellter ehrenamtlicher Vorstandsvorsteher

\* \* \*

### **Erste Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg an der Havel, Ortsteil Wust vom 29. November 2006**

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 26. März 2007 folgende Erste Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg an der Havel, Ortsteil Wust, beschlossen:

#### **Art. 1**

Die Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg an der Havel, Ortsteil Wust vom 29. November 2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften des Zweckverbandes oder durch von ihm beauftragte Dritte oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Gebührenpflichtigen selbst gegen Ende des Erhebungszeitraumes abgelesen. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) verbrauchte Wassermenge vom Zweckverband durch Hochrechnung

taggenau zum 31. Dezember des Kalenderjahres ermittelt, indem die abgelesene Wasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraums (1. Januar des Kalenderjahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraumes multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Erhebungszeitraumes.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wassergrundgebühr beträgt 7,33 € pro Zähler pro Monat (netto) zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer = 7,84 € pro Zähler pro Monat (brutto).“

#### **Art. 2**

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2007 in Kraft.

Groß Kreuz (Havel), den 26. März 2007

gez.: Manfred Meske  
Bestellter ehrenamtlicher Vorstandsvorsteher

\* \* \*

### **Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 09. November 2006**

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 26. März 2007 folgende Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

#### **Art. 1**

Die Neufassung der Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 09. November 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lit. f) wird wie folgt gefasst:

„f) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der Gebäude mit Schmutzwasseranfall geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.“

2. § 4 Abs. 2 lit. g) wird wie folgt gefasst:

„g) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Gebäude mit Schmutzwasseranfall geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.“

#### **Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kreuz (Havel), den 26. März 2007

gez.: Manfred Meske  
Bestellter ehrenamtlicher Vorstandsvorsteher

\* \* \*

## **Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vom 10.01.2002**

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 26. März 2007 folgende Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

### **Art. 1**

Die Neufassung der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 10. Januar 2002 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Öffentliche Schmutzwasseranlage

Zu den öffentlichen Schmutzwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen:

- Kanalnetz für Schmutzwasser, Pumpwerke, Reinigungs- und Revisionsschächte – soweit sie nicht zum Hausanschluss gehören – und Rückhaltebecken,
- alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, dessen sich der Zweckverband bedient,
- offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Schmutzwassers dienen.“

b) Abs. 8 lit. a) wird wie folgt gefasst:

„a) bei der Druckentwässerung, die Anschlussleitung mit Absperrschieber von der öffentlichen Sammeldruckleitung bis einschließlich zur Pumpstation,“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Als Rückstauenebene wird die Höhe der Deckeloberkante des den Hausanschlussabzweig jeweils nächstgelegenen höheren Schachtes der Sammelleitung im Freigefälle festgesetzt.“

b) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Kosten für die Maßnahmen gemäß Abs. 5 sind von den Anschlussnehmern zu gleichen Teilen zu tragen.“

c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Hausanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis einschließlich Revisionsschacht bzw. Reinigungskasten auf dem Grundstück sowie von der Druckleitung bis zur Pumpstation führt der Zweckverband selbst oder ein von ihm Beauftragter aus.“

### **Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 26. März 2007

gez.: Manfred Meske  
Bestellter ehrenamtlicher Vorstandsvorsteher

\* \* \*



**Vierte Satzung zur Änderung der Neufassung der Gebührensatzung  
zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 13. Dezember 2001**

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 26. März 2007 folgende Vierte Änderungssatzung zur Neufassung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

**Art. 1**

Die Neufassung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 13. Dezember 2001, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung zur Neufassung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vom 24. Januar 2006, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2  
Gebührenmaßstab**

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Trinkwasser und Brauchwasser).

(3) Werden Wassermengen der öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt (Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messvorrichtungen nachweisen und deren Absetzung schriftlich beim Zweckverband beantragen. Der Einbau und die Wartung der entsprechenden Messvorrichtungen hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch von Seiten des Zweckverbandes autorisierte Fachfirmen zu erfolgen. Der Zweckverband erhält unaufgefordert das Protokoll des Einbaus durch die Firma. Der Zweckverband nimmt die Anlage nach dem Einbau ab und setzt die Muffenplomben. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige gemäß Verwaltungsgebührensatzung.

(4) Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist dem Zweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Wassermengen sind durch geeignete und geeichte Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu warten hat. Für den Einbau und die Wartung gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Der Gebührenberechnung für die Benutzungsgebühr werden zugrunde gelegt:

a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die gemäß Abs. 7 ermittelte Verbrauchsmenge,

b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen die von dem eingebauten Wassermesser angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der entsprechend Abs. 3 zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge.

(6) Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Wassermenge nicht ermittelt werden kann oder aus anderen Gründen nicht zu Verfügung steht, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(7) Die Messeinrichtungen werden von Dienstkräften des Zweckverbandes oder durch von ihm beauftragte Dritte oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Gebührenpflichtigen selbst gegen Ende des Erhebungszeitraumes abgelesen. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge vom Zweckverband durch Hochrechnung taggenau zum 31. Dezember des Kalenderjahres ermittelt, in dem die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraums (01. Januar des Kalenderjahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Erhebungszeitraumes.“

## Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kreuz (Havel), den 26. März 2007

gez.: Manfred Meske  
Bestellter ehrenamtlicher Vorstandsvorsteher

\* \* \*

### **Vierte Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen vom 10. Januar 2002**

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 26. März 2007 folgende Vierte Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beschlossen:

## Art. 1

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen vom 10. Januar 2002, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen vom 24. Januar 2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden nach den Wörtern „zu erstellen“ die Wörter „und zu unterhalten“ eingefügt.
2. § 9 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 9**

#### **Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Bevor eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband die Bauunterlagen einzureichen. Sofern nicht schon vorhanden, sind ferner ein Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000 sowie ein Grundriss- und Flächenplan im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstücksentwässerungsanlage und die befestigte Zufahrt für die Entsorgung ersichtlich sind, einzureichen.

(2) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns oder des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Rohrgräben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine vom Zweckverband zugelassene Installationsfirma vorgenommen wird. Die Abnahme erfolgt unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Zweckverband zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Zweckverbandes nach Vorlage des Abnahmeprotokolls und des Dichtigkeitsnachweises in Betrieb genommen werden.

(6) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(7) Sofern nicht schon geschehen, sind beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen dem Zweckverband binnen drei Monaten anzuzeigen. Dieser kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Abs. 1 genannten Unterlagen verlangen.“

3. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16  
Gebührenmaßstab für die Entsorgungsgebühr  
bei Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben**

(1) Die Entsorgungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Trinkwasser und Brauchwasser).

(3) Werden Wassermengen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt (Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messvorrichtungen nachweisen und deren Absetzung schriftlich beim Zweckverband beantragen. Der Einbau und die Wartung der entsprechenden Messvorrichtungen hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch von Seiten des Zweckverbandes autorisierte Fachfirmen zu erfolgen. Der Zweckverband erhält unaufgefordert das Protokoll des Einbaus durch die Firma. Der Zweckverband nimmt die Anlagen nach dem Einbau ab und setzt die Muffenplomben. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige gemäß Verwaltungsgebührensatzung.

(4) Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist dem Zweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Wassermengen sind durch geeignete und geeichte Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu warten hat. Für den Einbau und die Wartung gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Der Gebührenberechnung für die Benutzungsgebühr werden zugrundegelegt:

a) Für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die gem. Abs. 7 ermittelte Verbrauchsmenge,

b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen die von dem eingebauten Wassermesser angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der entsprechend Abs. 3 zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge.

(6) Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Wassermenge nicht ermittelt werden kann oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(7) Die Messeinrichtungen werden von Dienstkräften des Zweckverbandes oder durch von ihm beauftragte Dritte oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Gebührenpflichtigen selbst gegen Ende des Erhebungszeitraumes abgelesen. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge vom Zweckverband durch Hochrechnung taggenau zum 31. Dezember des Kalenderjahres ermittelt, in dem die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraumes (1. Januar des Kalenderjahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraumes multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Erhebungszeitraumes.“

4. § 19 wird wie folgt gefasst:

**„§ 19  
Entstehen der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht für das Entsorgen von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht erstmals mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Grundstücksentwässerungsanlage.“

5. In § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über.“

6. § 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Pflichtigen mit dem Beginn des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.“

#### **Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kreuz (Havel), den 26. März 2007

gez.: Manfred Meske  
Bestellter ehrenamtlicher Vorstandsvorsteher

-----

#### **Bekanntmachung zur Gewässerschau 2007**

Die Gewässerschau der Unteren Wasserbehörde und des Wasser- und Bodenverbandes „Plane - Buckau“, Golzow, findet am 03.05.2007 statt.

Treffpunkt ist um 08.30 Uhr in der Klosterstraße 14, Haus A, Zi. A 314. Geschaut werden die durch den Wasser- und Bodenverband im Jahr 2007 in der Stadt Brandenburg an der Havel zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung zur Feststellung des ordnungsgemäßen Unterhaltungszustandes.

Den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, der Unteren Naturschutzbehörde und den Fischereiberechtigten sowie den von der Pflege und Wasserstandshaltung im Grabensystem betroffenen Landwirten wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben. Für Fahrgelegenheiten ist durch die Teilnehmer selbst zu sorgen.

-----

#### **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 23.03.2007**

##### **Einladung zur 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Die 9. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**Donnerstag, dem 03.05.2007, um 16.00 Uhr  
in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam,  
Plenarsaal, 2. Etage,  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81,  
14469 Potsdam**

statt.

##### **Tagesordnung:**

##### **I. Öffentlicher Teil**

- TOP 1:** Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2:** Bestätigung des Protokolls der 8. Regionalversammlung am 30.11.2006 in Blankenfelde
- TOP 3:** Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2005
- 3.1 Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung 2005 nach § 93 Abs. 3 GO
  - 3.2 Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden

- TOP 4:** Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2006  
Jahresrechnung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2006, Bestimmung über die Prüfung der Jahresrechnung
- TOP 5:** Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2007  
1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007
- TOP 6:** Arbeiten der Regionalen Planungsstelle für das Jahr 2007 – 2008  
Projektbeteiligungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Förderperiode 2007-2013
- TOP 7:** Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 01.12.2005, Erste Änderung vom 30.11.2006  
Schreiben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 12.01.2007
- TOP 8:** Änderung des Regionalplanes, Teilplan "Windenergienutzung"  
Eröffnung Beteiligungsverfahren einschließlich SUP-Bericht der Regionalversammlung gemäß § 2 Abs. 5 RegBkPIG
- TOP 9:** Zentrale Orte Gliederung der Region - Arbeitsentwurf der Regionalen Planungsstellen
- TOP 10:** Leitbild Region Havelland-Fläming
- TOP 11:** Modellvorhaben der Raumordnung (MORO 06)  
mündlicher Sachstandsbericht zum ersten MORO-Workshop
- TOP 12:** Neuwahlen  
12.1 Bildung Wahlkommission  
12.2 Wahl Stellvertreter für Herrn Rudolf Werner als Mitglied im Planungsausschuss
- TOP 13:** Verschiedenes  
Mitteilungen und Anfragen

## II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 14:** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 15:** Verschiedenes  
Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschlusssachen können in der Zeit vom 19.04.2007 bis 03.05.2007 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 23.03.2007

gez.: Koch  
Vorsitzender der Regionalversammlung

-----

### **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**

Die Jagdgenossenschaft Kirchmöser/Dorf führt **am 08. Mai 2007 um 18.30 Uhr in der Gaststätte „Lindenkrug“** ihre Genossenschaftsversammlung durch. Anschließend wird die Jagdpacht ausgezahlt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Kassenwartes
3. Bericht der Jagdpächter (Jagdjahr 2006/2007)
4. Diskussion
5. Jagdpachtauszahlung

gez.: Lutz Hagenow  
Vorsitzender

-----

### **Einladung zur 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2007 am Mittwoch, dem 25.04.2007, um 16:00 Uhr im Brandenburger Theater, Studiobühne, Grabenstr. 14, 14776 Brandenburg an der Havel**

#### **Tagesordnung**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
- 3 Eintritt in die öffentliche Sitzung**
- 4 Beschluss der Tagesordnung
- 5 Informationen durch die Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2007 vom 28.03.2007
- 8 Vorlagen der Verwaltung
- 8.1 029/2007 Befristete Einstellungen zur Betreuung behinderter Kinder in integrativen Schulen/Förderschulen (Ausnahmegenehmigung vom Einstellungsstopp)  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich I
- 8.2 101/2007 Mitgliedschaft im Netzwerk der Roland-Orte  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II
- 8.3 135/2007 Antrag auf Mitgliedschaft in der Lokalen Aktionsgruppe Fläming-Havel e. V.  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich IV

- 8.4 078/2007 Umbenennung der Gesamtschule Görden, Städtische Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, in Otto-Tschirch-Oberschule, Städtische Oberschule  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich V
- 8.5 089/2007  
Berichtsvorlage Änderung der Schultypenbezeichnung der Förderschulen der Stadt Brandenburg an der Havel zum 01.08.2007  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich V
- 9 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 9.1 083/2007  
WV SVV 28.02.07 Beschlussantrag zur Erarbeitung einer Beleuchtungskonzeption für die Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS
- 9.2 084/2007  
WV SVV 28.02.07 Beschlussantrag zur Erarbeitung einer Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS
- 9.3 142/2007 Beschlussantrag zur Abberufung und Neubenennung eines stellvertretenden Mitgliedes des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften  
Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS
- 9.4 144/2007 Beschlussantrag zur Abberufung und Neubenennung eines sachkundigen Einwohners des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften  
Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS
- 9.5 148/2007 Beschlussantrag zur Erstellung einer Bauzustandsanalyse der Kita-Gebäude  
Einreicher: Fraktion SPD
- 9.6 153/2007 Beschlussantrag zur Bereitstellung von Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte  
Einreicher: Fraktion CDU
- dazu 150/2007 Beschlussantrag überplanmäßige Mittelbereitstellung für sozialpädagogische Fachkräfte  
Einreicher: Jugendhilfeausschuss
- 10 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 149/2007 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Stand der Erarbeitung zur Einführung einer Ehrenamts-card  
Einreicher: Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung u. Sicherheit,  
Herr Witkowski
- 11 Mitteilungen und Erklärungen
- 12 Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
- 13 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2007 vom 28.03.2007
- 14 Vorlagen der Verwaltung
- 15 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 16 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

17 Mitteilungen und Erklärungen

18 Informationen entsprechend dem Beschluss Nr. 133/2003 der SVV vom 23.04.2003 zur WOBRA

gez.: Thomas Krüger  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 17.04.2007

**Ende des amtlichen Teils  
Beginn des nichtamtlichen Teils  
(Termine, Informationen, Notizen)**

**Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Mai 2007**

Stand: 11.04.2007

<b>Termin</b>	<b>Gremium</b>	<b>Ort</b>	<b>Zeit</b>
Mi., 02.05.2007	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Bergstraße 19, EG/Gartensaal, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 03.05.2007	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	TGZ – Technologie- und Gründerzentrum, Friedrich-Franz-Straße 19, Geb. A, Zi. 0.18, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 08.05.2007	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 09.05.2007	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr
Mi., 09.05.2007	Jugendhilfeausschuss	Evangelisch Freikirchliche Gemeinde, Domlinden 29, 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 09.05.2007	Ausschuss für Stadtentwicklung	Feuerwehr/Beratungsraum, Fontanestraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 10.05.2007	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 15.05.2007	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 21.05.2007	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 29.05.2007	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 30.05.2007	Stadtverordnetenversammlung	Brandenburger Theater, Studiobühne, Grabenstr. 14, 14776 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Do., 31.05.2007	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	TGZ – Technologie- und Gründerzentrum, Friedrich-Franz-Straße 19, Geb. A, Zi. 0.18, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr



## **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau  
Tel.: (03381) 58 13 23, 58 13 17  
Fax: (03381) 58 13 14,  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
e-mail: [amtsblatt@stadt-brandenburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-brandenburg.de)

Herstellung: Eigendruck  
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,  
14770 Brandenburg an der Havel,  
Klosterstraße 14  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,  
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307  
Klosterstraße 14,  
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,  
Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember